

Was tun, wenn die Abschiebung droht?

Andrea Dallek,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Rechtsweg, Integration, Kirchenasyl

Im Jahr 2015 haben sich in ganz Schleswig-Holstein Initiativen gegründet, die Flüchtlinge willkommen heißen haben. Inzwischen sind – je nach Herkunftsland – viele willkommen geheißen und integrierte Flüchtlinge von einer Abschiebung bedroht. Bei einer Ablehnung im Asylverfahren gibt es noch einige Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag prüft, geht es in erster Linie um die Fluchtursachen und die Erlebnisse im Herkunftsland. Es gibt vier Möglichkeiten für ein Bleiberecht durch das BAMF:

1. Asylberechtigung: politische Verfolgung durch den Staat, Einreise nicht über einen sicheren Drittstaat
2. Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): politische Verfolgung durch den Staat oder fehlender Schutz vor Verfolgung durch den Staat aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung etc.), Einreise über einen sicheren Drittstaat ist kein Ausschlussgrund
3. subsidiärer (hilfsweiser, nachrangiger) Schutz vor Folter, Krieg, Todesstrafe
4. Abschiebungsverbot bei Gefahr für Leib und Leben, z. B. Menschenrechtsverletzungen, lebensbedrohliche / schwerwiegende Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann

Alle anderen Entscheidungen des BAMF führen nicht zu einem Bleiberecht. Entweder wird ein Asylverfahren hier nicht durchgeführt, weil ein anderer Staat zuständig ist, oder das Asylverfahren wurde hier durchgeführt und alle vier Möglichkeiten eines Bleiberechtes wurden verneint. Es gibt auch Asylverfahren, die wieder eingestellt werden, weil Personen Deutschland wieder verlassen haben oder weil Behördenpost als „unzustellbar“ nicht zugestellt werden konnte. Wichtig ist, eine Adressänderung dem BAMF immer mitzuteilen.

Wer eine Ablehnung im Asylverfahren erhält, bekommt eine Frist für die selbstorganisierte Ausreise aus Deutschland – egal wohin. Danach kann eine Duldung erteilt werden – und damit ist ggf.

eine Abschiebung möglich. Die „Duldung“ meint die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG) und ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird gegeben, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe eine Ausreise oder Abschiebung verhindern. Personen im Duldungsstatus werden weiter versorgt (durch z. B. Unterbringung, Geldleistungen, medizinische Notversorgung). Eine Abschiebung ins Herkunftsland kommt für viele Betroffene überraschend. Der Termin darf vorher nicht von der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Nur in Dublin-Verfahren kann der Termin genannt werden, um sich auf die Abschiebung vorzubereiten. Da ich mich mit einer Duldung eigentlich nicht in Deutschland aufhalten soll, gilt die Ablehnung als ausreichender Hinweis, dass eine Abschiebung bevorstehen kann.

Doch nicht alle Menschen im Duldungsstatus werden abgeschoben. In einigen Fällen liegen schwere Erkrankungen vor, die gut dokumentiert sind und eine Abschiebung erst einmal verhindern. Oft geht es inzwischen nur noch um die Frage der Reisefähigkeit – also ob der Körper eine Reise z. B. in einem Flugzeug überstehen würde. In anderen Fällen liegt kein Pass vor. Damit kann eine internationale Reise (was eine Abschiebung auch immer ist) nicht durchgeführt werden. Die Ausländerbehörden oder das Landesamt für Ausländerangelegenheiten können in einigen Fällen Passersatzpapiere oder Grenzübertrittsbescheinigungen beantragen bzw. ausstellen, damit eine Reise / Abschiebung trotzdem durchgeführt werden kann.

Abschiebungen verhindern?!

Es gibt verschiedene Wege, um gegen eine drohende Abschiebung aktiv zu werden. Leider wird es nicht in jedem

Einzelfall eine Lösung geben. Darum sei hier schon einmal darauf hingewiesen, dass in jedem Fall bei der Ablehnung im Asylverfahren eine Fachberatungsstelle aufgesucht werden sollte, um für den konkreten Fall die möglichen Wege zu suchen. Nicht alle Wege sind für alle Menschen passend, nicht alle Personen sind gleich. Das bedeutet auch, dass die Betroffenen die Strategie selbst entscheiden können müssen. Unterstützung bedeutet also, so viele Informationen wie möglich zu sammeln, um bei allen Handlungen auch die möglichen Konsequenzen abschätzen zu können.

Rechtsweg

Es ist bei jedem Bescheid vom BAMF – wie von jeder anderen Behörde – möglich, eine Klage vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig einzureichen. Die Klagefristen stehen am Ende des Bescheides in der Rechtshilfebelehrung – gültig ist die deutsche Version der Rechtshilfebelehrung; in den Übersetzungen sind leider in wenigen Einzelfällen Fehler entdeckt worden.

Beim Gerichtsverfahren gibt es keinen Zwang für eine anwaltliche Vertretung – wenn die Klage aber wegen Formfehlern nicht angenommen wird, ist die Klagefrist meist vorbei und dieser Weg ist versperrt. Das Gericht überprüft, ob

das BAMF die „richtige“ Entscheidung im Einzelfall getroffen hat. Für die Anhörung bei Gericht ist eine gute Vorbereitung wichtig. Die Klagenden müssen ihre eigene Geschichte noch einmal glaubhaft und ausführlich erzählen. Das Anhörungsprotokoll vom BAMF liegt dem Gericht vor. Ggf. muss auch erklärt werden können, warum in der BAMF-Anhörung bestimmte Dinge nicht oder nicht so ausführlich berichtet worden sind wie in der Gerichtsverhandlung.

Wer einer Anwältin oder einem Anwalt einen Auftrag gibt, muss die Rechnung auch bezahlen. Allerdings ist es möglich Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Das Gericht kann dann entweder die Entscheidung vom BAMF bestätigen oder das BAMF auffordern, eine neue Entscheidung zu treffen. Dabei wird das Ergebnis vom Gericht vorgegeben und das BAMF muss den Bescheid neu schreiben.

Wenn sich in den letzten drei Monaten gravierende Dinge im Herkunftsland oder im Leben hier in Deutschland verändert haben (z. B. Putsch, Outing von Homosexualität, Zeug*innen für frühere Verfolgung sind in Deutschland angekommen, Beweise wie ein Todesurteil liegen nun schriftlich vor etc.), kann ein Folgeasylverfahren begonnen werden. Es gibt kein zweites Asylverfahren mit denselben Gründen und Beweisen, wie beim ersten

Mal. Der Asylfolgeasylantrag muss mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung persönlich beim BAMF abgegeben werden.

Integration

Es gibt verschiedene Wege, über die Integration in die hiesige Gesellschaft ein Bleiberecht zu bekommen. Dafür ist nicht das BAMF zuständig, sondern die Ausländerbehörden vor Ort.

Es gibt die Ausbildungsdundung (3+2-Regelung). Wenn ein Ausbildungsplatz in einem qualifizierten Ausbildungsberuf gefunden ist, muss der Vertrag bei der zuständigen Kammer eingetragen werden. Danach kann ich die Duldung während der Ausbildung bei der Ausländerbehörde beantragen. Wenn keine Ausschlussgründe (z. B. ist der Abschiebungsflug schon gebucht) vorliegen und die Ausbildung sehr bald beginnt, muss die Ausländerbehörde diese Duldung erteilen. Nach in der Regel drei Jahren der Ausbildung kann dann die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeit für zwei Jahre beantragt werden. Dabei muss die Arbeitsstelle in dem Tätigkeitsbereich liegen, in dem auch die Ausbildung gemacht wurde. Im Anschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeit auch beantragt werden, wenn in einem anderen Bereich gearbeitet



Teilnehmer*innen der landesweiten Demonstration am 10. Juni 2017 fordern ein Bleiberecht für alle Afghan*innen.

wird. Weitere Informationen sind hier zu finden: <https://www.frsh.de/artikel/anwendungshinweise-zu-60a-aufenthg>.

Es gibt verschiedene Bleiberechtsregelungen. So z. B. die „Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche“, die „Bleiberechtsregelung für hochqualifizierte Geduldete“ oder die Altfallregelung, die nach acht Jahren Aufenthalt (bzw. sechs Jahren Aufenthalt mit minderjährigen Kindern) beantragt werden kann. Für jede Bleiberechtsregelung gibt es bestimmte Anforderungen, die erfüllt sein müssen. Im konkreten Einzelfall lohnt sich der Besuch einer Migrationsfachberatung, um die jeweiligen Möglichkeiten überprüfen zu lassen. Weitere Informationen zu Bleiberechtsregelungen finden

sich hier: <http://www.frsh.de/themen/bleiberecht/#c111>.

In Schleswig-Holstein gibt es eine Härtefallkommission, die im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten angesiedelt ist. Wenn alle rechtlichen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind, kann hier noch in einem letzten Weg ein Bleiberecht bei guter Integration vergeben werden. Es geht im Schwerpunkt nicht um Verfolgung im Herkunftsland – dafür ist das BAMF zuständig –, sondern um die Härte bei dem Verlust der neuen Heimat. Es geht also um gute Integration, die über ehrenamtliches Engagement, Arbeit, Verankerung in Vereinen oder der Kinder in der Schule nachgewiesen werden kann. Die Härtefallkommission kann auch ein

Bleiberecht bei einer schweren Krankheit geben. Weitere Informationen zur Härtefallkommission sind hier zu finden: <https://www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission>.

Lobby-/Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützend zu anderen Wegen kann Öffentlichkeitsarbeit oder Lobbyarbeit gegenüber Politik und Verwaltung sehr hilfreich sein. Es kann eine ausführliche Fallbeschreibung im Rahmen einer Petition an den Petitionsausschuss gerichtet werden. Für Dublin-Verfahren ist der Petitionsausschuss des Bundestages (<https://www.bundestag.de/petition>) zuständig, für Abschiebungen ins Herkunftsland ist der Petitionsausschuss des Landtages (<http://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petitionsausschuss.html>) zuständig. Eine Petition hat keine aufschiebende Wirkung – kann im Einzelfall aber dazu führen, dass sich Politiker*innen für ein Bleiberecht einsetzen. Auch Briefe an die Landrätin oder den Landrat, das Innenministerium, politischen Vertretungen aus der Nachbarschaft oder Bürgermeister*in können eine gute Unterstützung sein. Ebenso Demonstrationen, Kundgebungen oder andere Aktionsformen, die deutlich machen, dass ein großes öffentliches Interesse am Verbleib eines Menschen oder einer Familie vor Ort besteht.

Bei jeder Form von Lobbyarbeit/Öffentlichkeitsarbeit ist entscheidend, dass die Betroffenen dem auch zustimmen. Möglicherweise wird durch einen guten Pressebericht, der im Internet zu finden ist, die Familie im Herkunftsland in Gefahr gebracht. Auch möchten nicht alle Menschen ihren Namen in Fernsehen, Zeitung oder Radio veröffentlicht haben. Das ist zu berücksichtigen.

Schutz in Religionsgemeinschaften („Kirchenasyl“)

Um einer Abschiebung zu entgehen, werden immer wieder Kirchengemeinden oder andere Religionsgemeinschaften nach einem „Kirchenasyl“ gefragt. Hier kann die Gemeinde kein Bleiberecht in Deutschland verschaffen – das wird manchmal unter „Asyl durch die Kirche“ falsch verstanden. Es geht um einen Schutzraum für eine gewisse Zeit. Entweder geht es um die Zeit, in der eine Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren abläuft, oder um die Zeit, um eine andere Pers-

Integration durch Sport – Dokumentation der Landesfachtagung „Sport verbindet“ ist veröffentlicht

Andrea Dallek,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.



Die vom Landessportverband organisierte landesweite Fachtagung „Sport verbindet!“ im Ostsee-Resort in Damp vom 18. bis 19. November

2016 hatte das Ziel, das Engagement der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in den Sportvereinen und -verbänden im Land Schleswig-Holstein im Bereich der interkulturellen Kompetenzen und im Umgang mit Konflikten zu sensibilisieren und zu stärken.

Im Mittelpunkt der Landesfachtagung standen die Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in den Themenfeldern Flucht, Asyl sowie der Demokratiestärkung bezogen auf den Sport.

Auf dem Programmplan standen am Freitag zwei Fachvorträge zu den Themen „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ (Andrea Dallek, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.) und „Integrationspotenziale der Sportvereine“ (Prof. Dr. Sebastian Braun, Humboldt-Universität zu Berlin), eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wo liegen die Chancen, wo die Grenzen der Integration von Flüchtlingen?“ sowie eine künstlerische Zusammenfassung der vorherigen Ereignisse durch die renommierte und deutschlandweit bekannte Improvisationstheatergruppe hidden shakespeare.

Am Samstag wurden in sechs verschiedenen Workshops einzelne Themen vertieft. Alle Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, in zwei dieser Workshops mitzuwirken. Die Themenfelder umfassten Interkulturelle Öffnung, Argumentationstraining gegen rechte Parolen, Werte und Normen im Sport, Menschenfeindlichkeit, Salafismus sowie Trauma und Sport.

Im Rahmen des Projekts „Beratung & Qualifizierung, Sport mit Flüchtlingen – Teilhabemöglichkeiten und Chancen für den organisierten Sport“ wurde die Dokumentationsbroschüre mit den Inhalten des Projekts und der Landesfachtagung „Sport verbindet!“ erstellt und veröffentlicht.

Mehr Informationen unter: <https://www.lsv-sh.de/index.php?id=905>

pektive zu erarbeiten. Das kann ein medizinisches Gutachten sein, die Zeit bis zu einem Gerichtsverfahren oder auch bis zur selbstorganisierten Ausreise.

Über ein „Kirchenasyl“ entscheidet immer die Gemeinde selbst. Dabei ist ein Kreis von unterstützenden Personen auch außerhalb der Gemeinde hilfreich, da das gesamte Leben im „Kirchenasyl“ organisiert werden muss. Es handelt sich um ein „selbstgewähltes Gefängnis“. Wer das Kirchengelände verlässt, läuft Gefahr, in einer Polizeikontrolle mitgenommen zu werden. Also halten sich die Personen meist durchgehend auf dem Kirchengelände auf. Der Einkauf von Nahrungsmitteln, das Wäschewaschen, ggf. der Deutschkurs und Besuche müssen organisiert werden. Da es kein Geld vom Sozialamt mehr gibt, muss das Leben über Spenden finanziert werden.

Über die genauen Bedingungen zu einem Kirchenasyl gibt es hier weitere Informationen: www.kirchenasyl.de.

Weitere Hinweise

Auch für diejenigen, die eine Person mit dauerhaftem Bleiberecht heiraten oder wenn ein Kind in so einer Beziehung entsteht, kann ein Bleiberecht daraus abgeleitet werden. Allerdings sind für binationale Ehen viele Dokumente nötig, die nicht immer organisiert werden können (Pass, Geburtsurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Ledigkeitsbescheinigung und ggf. weitere Papiere). Immer wieder verlangen Ausländerbehörden, dass in das Herkunftsland zurück gereist wird, um mit dem Visum zum Zwecke des Ehegattennachzuges legal einzureisen. Dieses Visum ist an Bedingungen wie Deutschkenntnisse geknüpft.

Für einige Geflüchtete lässt sich leider aufgrund welcher Hintergründe auch immer kein Bleiberecht in Deutschland erwirken. In einigen Fällen macht es Sinn, über eine selbstorganisierte (nicht wirklich „freiwillige“) Ausreise nachzudenken. Bei einer Abschiebung geht die Reise in das Herkunftsland oder in einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat. Wird die Ausreise selbst organisiert, kann auch der Zielort selbst bestimmt werden. Hier lohnt es sich zu prüfen, ob es Verwandte in Staaten gibt, die außerhalb der EU liegen und zu denen eine legale Einreise über ein Besuchs- oder Arbeitsvisum ermöglicht werden kann.

Wirklich sicher vor der Ausreisepflicht sind nur Personen, die eine Niederlas-

sungserlaubnis haben. Diese erlaubt mir unbegrenzt ein Leben in Deutschland. Alle Bleiberechte, die vom BAMF im Asylverfahren gegeben werden, können ggf. auch wieder entzogen werden. Viele Geflüchtete aus dem Irak hatten aufgrund der Verfolgung durch Saddam Hussein eine Flüchtlingseigenschaft erhalten. Als Saddam Hussein gestürzt wurde, gab es viele Widerrufungsverfahren – die Flüchtlingseigenschaft wurde wieder entzogen. Ob dabei auch das Bleiberecht entzogen wird, hängt vom Einzelfall ab.

Zurzeit gibt es regelmäßig Beschwerden über die Qualität der Asylverfahren beim BAMF. Mal wird durch Zeitdruck nicht alles Relevante erzählt, mal scheinen die Dolmetschenden Fehler zu machen, mal ist den Geflüchteten überhaupt nicht klar, auf welche Informationen es in unserem Aufenthaltsrecht eigentlich ankommt. Entsprechend ist eine gute Vorbereitung auf die Anhörung und eine Verfahrensberatung vor der Anhörung ein wichtiger Baustein, um ggf. eine spätere Ausreisepflicht zu verhindern. Hier sind die Adressen vieler Fachberatungsstellen in Schleswig-Holstein zu finden: <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen>.

Geflüchtete unterstützen!

Bei der Unterstützung von Geflüchteten ist eine Offenheit für die individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe der Menschen wichtig. Es sind nicht alle Geflüchteten gleich – auch nicht alle männlichen Akademiker aus Syrien. Entsprechend kann es auch nicht den einen richtigen Weg für alle geben. Zentral ist, dass die Unterstützung freiwillig angeboten wird – und auch freiwillig angenommen werden kann. Das bedeutet, dass es in Ordnung ist, wenn ich eine bestimmte Unterstützung anbiete und sie abgelehnt wird. Schließlich geht es gerade bei der Frage nach einer individuellen Strategie im Umgang mit der Ausreisepflicht darum, dass die Betroffenen die Entscheidungen treffen – als Subjekte.

Gerade die ehrenamtliche Unterstützung kann im Falle der Ausreisepflicht enorm viel bewirken. Die Betroffenen werden nicht allein gelassen, es gibt Menschen, die ihnen zuhören und ggf. Unverständnis über die Asylablehnung und ihre Ängste verstehen. Doch auch ehrenamtliche Unterstützer*innen können an ihre Grenzen stoßen. Wer sich im aufenthaltsrechtlichen Dschungel der Paragraphen

und Erlasse nicht wirklich auskennt, sollte keine Beratung geben. Dafür gibt es die Migrationsfachdienste. Hier ist der Mut gefordert, deutlich zu sagen: „Das weiß ich nicht, aber ich helfe dir, einen Termin in einer Beratungsstelle zu machen.“

Möglicherweise werden auch Unterstützungsanfragen an die Ehrenamtlichen herangetragen, die nicht ganz ihren Vorstellungen von Unterstützung entsprechen. Auch hier gilt, dass alle für sich persönlich entscheiden, welche Handlungsfelder für sie in Frage kommen und welche nicht. Wer sich im Formulieren von Texten sehr unwohl fühlt, ist nicht die richtige Person, eine Petition zu verfassen. Das bedeutet dann nicht, dass keine Unterstützung gegeben werden will, sondern dass diese Tätigkeit nicht zur gefragten Person passt.

Gerade beim Thema Abschiebung kann es notwendig sein, auf sich selbst und die eigenen emotionalen Grenzen zu achten. Kommt es zur Abschiebung, kann es hilfreich sein, den Kontakt aufrechtzuerhalten. In anderen Fällen kann es auch hilfreich sein, Kontakte zu Unterstützungsstrukturen im Herkunftsland zu vermitteln und den Kontakt selbst zu beenden. Für die in Deutschland bleibenden Unterstützungsgruppen ist es sehr hilfreich, sich zu treffen und alle Aktivitäten noch einmal zu reflektieren. Häufig stellt sich ein Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht ein, wenn eine Person trotz vielfältiger Aktivitäten abgeschoben wurde. Hier sollte der Blick nicht nur auf das Ergebnis eines verlorenen Kampfes gelegt werden, sondern auf den Kampf selbst. Welche Aktivitäten wurden durchgeführt? Wie war die Arbeit in der Gruppe? Was lässt sich für weitere Fälle daraus lernen?

Schließlich ist wichtig, dass die unterstützenden Strukturen langfristig arbeitsfähig werden, auch wenn der Wind inzwischen spürbar rauer wird.



Dieser Text erscheint erneut in der Publikation „Flüchtlingshilfe Konkret“, die über den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zu beziehen sein wird (Kontakt: office@frsh.de, Tel. 0431-735000). Über die Veröffentlichung der Broschüre informieren wir auf unserer Internetseite www.frsh.de und über die Mailingliste [flucht-sh].